

Merkblatt für den Brandschutz

1 Maßnahmen zur Brandverhütung

1.1 Allgemeine Pflichten

Die Beschäftigten sind verpflichtet, alle dem Brandschutz dienenden Maßnahmen zu unterstützen, sowie Vorschriften und Anweisungen zum Brandschutz zu befolgen.

Sie sind verpflichtet, Handlungen zu unterlassen, die zu Bränden führen und die Brandbekämpfung behindern können, sowie brandgefährliche Handlungen anderer, soweit es Ihnen möglich ist, zu verhüten oder zu unterbinden.

Die Beschäftigten müssen insbesondere darauf achten, dass:

- **Treppenträume und Rettungswege immer freigehalten werden** (auch von beweglichen Möbel und der gleichen),
- **in Treppenträumen nichts abgestellt und gelagert wird,**
- Feuerhemmende selbstschließende Türen, dürfen im geöffneten Zustand - auch nicht vorübergehend - festgestellt werden,
- der Arbeitsplatz sauber gehalten, Abfall udgl. in den dafür vorgeschriebenen Behältern entsorgt wird,
- das Rauchverbot eingehalten wird,
- keine offene Flammen gestattet sind,
- glühende Tabakreste und Streichhölzer nicht achtlos liegen gelassen oder weggeworfen werden.
- **Flucht- und Rettungswege, Hydranten und andere Feuerlöscheinrichtungen sowie Zufahrten und Angriffswege für die Feuerwehr jederzeit freigehalten werden.**

Alle Beschäftigten müssen über die **Brandschutzordnung und den Meldeweg informiert** sein.

1.2 Rauchverbot

In den gesamten Räumen ist Rauchverbot. Im Bereich des Jugendtreffs ist auch im Außenbereich, (beschilderter Bereich) das Rauchen verboten.

Glimmende Streichhölzer oder glühende Tabakreste dürfen nicht achtlos liegengelassen oder weggeworfen werden. Sie gehören in die bereitgestellten Aschenbecher.

Aschenbecher dürfen – auch bei der Reinigung – nur in nicht brennbaren Behältern mit dicht schließendem Deckel entleert werden.

1.3 Leicht entflammbare Gegenstände und Stoffe

Leicht entflammbare Gegenstände und Stoffe sind Materialien, die mit geringer Zündenergie (Streichholz, Funken) in Brand gesetzt werden können. Sie dürfen nicht auf Heizgeräten, Kochgeräten oder anderer sich erwärmenden Geräten abgelegt werden.

1.4 Elektrische Geräte

Elektrische Geräte müssen so konzipiert und installiert sein, dass von ihnen keine Brand- oder Explosionsgefahr ausgeht. Personen müssen bei direktem oder indirektem Kontakt geschützt sein. Elektrogeräte müssen vorschriftsmäßig instand gehalten werden und den VDE Vorschriften entsprechen.

Elektrische Kochgeräte und Kaffeemaschinen sind auf nichtbrennbaren, wärmebeständigen Unterlagen so abzustellen, dass in der Nähe befindliche Gegenstände, auch bei übermäßiger Erwärmung, nicht entzündet werden können.

Während des Betriebes sind die Geräte ausreichend zu beobachten. Nach Gebrauch von Elektrogeräten ist grundsätzlich der Netzstecker zu ziehen.

2. Brandbekämpfung

2.1 Verhalten bei Brandausbruch

Wird ein Brand festgestellt:

- Ruhe Bewahren!

- Brand melden unter



112

- **Wer** meldet
- **Was** ist passiert
- **Wo** ist es passiert
- **Wie** viele Verletzte
- **Warten** auf Rückfragen

- Brandalarm im Gebäude auslösen (Handdruckmelder).

- In Sicherheit bringen. Fenster schließen, Gebäude auf den dafür vorgesehenen Rettungswegen ruhig und geordnet verlassen. Die Sammelplätze aufsuchen und auf weitere Anweisungen warten.

- Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung. Sofort erkundigen, ob Menschen in Gefahr sind. Kinder und behinderten Menschen helfen. Bewusstlos aufgefundene Personen in einen rauchfreien Raum oder ins Freie bringen. Erste Hilfe ist zu leisten.

- Brennende Personen am Fortlaufen hindern, auf den Boden legen und die Flammen ersticken (Löschdecke, Wasser, Mantel ...).

- Fluchtwege sichern.
- **Keine Aufzüge benutzen.**
- Anweisungen des eingewiesenen Personales befolgen.
- Wenn möglich, bis zum Eintreffen der Feuerwehr, Brandbekämpfung durchführen.
- Vorsicht Brandrauch

Im Brandrauch sind lebensgefährliche Rauchgase enthalten. Deshalb verqualmte Räume in gebückter oder kriechender Haltung verlassen. In Bodennähe ist meist noch atembare Luft und eine bessere Sicht vorhanden.

- Türen und Fenster schließen, um eine Rauch- und Feuerausbreitung zu verhindern.

2.2 Einsatz von Löschgeräten

Feuerlöscher ggf. vorhandene andere Löscheinrichtungen, sind zur Brandbekämpfung einzusetzen. Auf folgende Regeln ist zu achten:

- Verqualmte Räume nicht betreten.
- Feuerlöscher erst am Brandort in Betrieb nehmen.
- Die am Feuerlöscher angegebenen Anweisungen beachten.
- Von unten nach oben und von vorne nach hinten löschen.
- Stets auf das brennende Material (Glut), nicht ziellos in Rauch und Flammen spritzen.
- Brennende Flüssigkeiten nicht mit Wasser löschen (Ausbreitungsgefahr).
- Löschgeräte nicht nacheinander sondern miteinander einsetzen.
- Brand mit stoßweißem Einsatz der Löschmittel bekämpfen, Löschmittelreserven gegen Wiederaufflammen zurückbehalten.
- Tote Winkel und Ecken auf Glutnester kontrollieren.

3 . Maßnahmen nach einem Brand

Brandstellen sind nach einem Brand durch weiteres Ausgasen weiterhin nicht begehbar. Erst nach ausreichender Belüftungszeit und Freigabe einer berechtigten Person kann der Raum wieder betreten werden. Brandspuren sind sorgfältig zu sichern und nicht zu verwischen.

Auf unter Spannung stehende, freiliegende Leitungen und Anlageteile ist besonders zu achten; es besteht die Möglichkeit lebensgefährlicher Stromstöße.